

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Peter Enders und Matthias Lammert (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Waffenrecht – Änderung des Waffengesetzes: Amnestieregelung des § 58 Abs. 8 WaffG

Die **Kleine Anfrage 2725** vom 29. Januar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 58 Abs. 8 WaffG wird wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens nicht bestraft, wer eine am 25. Juli 2009 besessene Waffe bis zum 31. Dezember 2009 unbrauchbar gemacht, einem Berechtigten überlassen oder der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle übergeben hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang und wann wurde durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz auf diese Amnestieregelung hingewiesen?
2. Wie viele Waffen wurden in Rheinland-Pfalz unbrauchbar gemacht, einem Berechtigten überlassen oder der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle übergeben?
3. Wie viele Waffen wurden nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2009 unbrauchbar gemacht, einem Berechtigten überlassen oder der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle übergeben?
4. In wie vielen Fällen haben aufgrund des Legalitätsprinzips Polizeidienststellen beziehungsweise die Staatsanwaltschaft, trotz der besagten Amnestieregelung in Rheinland-Pfalz, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingestellt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Februar 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach der Amoktat von Winnenden standen die für erforderlich erachteten Änderungen des Waffengesetzes im Fokus bundesweiten Medieninteresses; so auch in der regionalen und lokalen Presse wie auch in den Fernseh- und Rundfunkprogrammen des Südwestrundfunks. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine zielgerichtete Berichterstattung zum Amnestieangebot des § 58 Absatz 8 WaffG mit Schwerpunkten zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung am 25. Juli 2009 und dann nochmals gegen Ende des bis zum 31. Dezember 2009 eingeräumten Amnestiezeitraums.

Vor diesem Hintergrund erfolgte seitens der Landesregierung keine zusätzliche „gezielte Öffentlichkeitsarbeit“, sondern vielmehr eine fachliche Information der zuständigen Waffen- und Polizeibehörden; zumal der Vollzug des § 58 Absatz 8 WaffG bundesweit in der Praxis durchaus Probleme bereiten konnte. Denn das federführend zuständige Bundesinnenministerium hatte bei der Fassung des Gesetzestextes zwar die Rückgabe der illegalen Waffe straffrei gestellt, jedoch weder den eigentlichen Transport der Waffe zur Behörde noch die Abgabe der dazugehörigen Munition ausdrücklich der Amnestie unterstellt. Dass strafverfahrensrechtlich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bürger unumgänglich ist (vgl. Antwort zu Fragen 4 und 5), die im Vertrauen auf die Amnestieregelung die Waffe samt Munition statt bei der Waffenbehörde bei einer Polizeidienststelle abgeben, wäre der Bevölkerung per Pressemitteilung weder nachvollziehbar zu vermitteln gewesen, noch hätte dies den Erfolg der Amnestieregelung insgesamt gefördert.

Zu 2.:

Hier bedarf es einer differenzierten Betrachtung – getrennt nach eigentlichen Amnestiewaffen und Waffen aus legalem Besitz –, denn nach besagten Medienberichten haben sich auch legale Waffenbesitzer, vornehmlich so genannte Altbesitzer (Besitzstand mit Inkrafttreten des Waffengesetzes 1973) wie auch die Besitzer von Erbwaffen und nicht mehr aktive Sportschützen, von ihren Waffen dauerhaft trennen wollen.

a) Amnestiewaffen

- Von dem Amnestieangebot machten 1 443 Personen mit insgesamt 2 475 illegalen Waffen (2 140 Schusswaffen und 335 sonstige Waffen) Gebrauch.
- So wurden insbesondere 1 683 illegale Schusswaffen (694 Kurzwaffen und 989 Langwaffen) bei den rheinland-pfälzischen Waffen- und Polizeibehörden (davon 665 bei der Polizei) abgegeben.
- Daneben wurden von den bisherigen Besitzern nachweislich
 - 86 Schusswaffen dauerhaft unbrauchbar (d. h. durch fachkundige Büchsenmacher funktionsunfähig) gemacht,
 - 202 Schusswaffen vernichtet (vollständig zerlegt, alle wesentlichen Teile wurden unwiederbringlich zerstört, z. B. mit Flex, Metallsäge) und
 - 169 Schusswaffen an Berechtigte (Waffenhändler, Waffensammler, Jäger, Sportschützen) mit waffenbehördlichen Erlaubnissen überlassen.
- An sonstigen Waffen wurden
 - 259 Hieb- und Stoßwaffen (insbesondere Messer, Schlagstöcke),
 - 72 nach dem Waffengesetz verbotene Waffen und Gegenstände sowie
 - vier Kriegswaffen (vollautomatische Militärwaffen) abgegeben.

b) Legale bzw. erlaubnisfreie Waffen

- Hervorzuheben ist, dass unabhängig von der Amnestieregelung im Laufe des Jahres 2009 von 2 663 legalen Waffenbesitzern (Waffenbesitzkarten-Inhabern) 4 217 legale Waffen freiwillig abgegeben und die entsprechenden Austragungen aus den waffenrechtlichen Erlaubnissen bei den Waffenbehörden vorgenommen wurden.
- Diese 4 217 legalen Waffen lassen sich untergliedern in 1 617 Kurzwaffen (Pistolen und Revolver), 2 310 Langwaffen (insbesondere Kleinkalibergewehre, Büchsen, Flinten) sowie 290 sonstige Waffen (z. B. Hieb- und Stoßwaffen, sogenannte Wechsel- bzw. Austauschläufe, erlaubnispflichtige Luftdruck- und Signalwaffen).
- Weiterhin wurden 1 546 – für den Besitz durch Volljährige nach wie vor erlaubnisfreie – Waffen, und zwar
 - 953 Schreckschusswaffen,
 - 530 Druckluftwaffen (unter 7,5 bzw. 0,5 Joule) sowie
 - 63 Dekorations- bzw. Anscheinwaffen abgegeben.
- Zusammengenommen wurden somit 5 763 im berechtigten Besitz befindliche, legale Waffen abgegeben.

c) Waffen insgesamt

- Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 2009 in Rheinland-Pfalz 8 238 Waffen (2 475 illegale und 5 763 legale – somit etwa 30 zu 70 %) in die Obhut der zuständigen Behörden übergeben bzw. unbrauchbar gemacht oder an andere Berechtigte überlassen.

d) Munition

- An Munition wurden landesweit rund 50 000 Patronen unterschiedlichster Art – größtenteils allerdings auch aus legalem Altbesitz – abgegeben.

Zu 3.:

Um die Ergebnisse und Erfahrungen dieser Amnestie auswerten zu können, hat das für das Waffengesetz federführend zuständige Bundesministerium des Innern die Länder mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 um entsprechende Erhebung und Mitteilung an den Bund bis zum 20. Januar 2010 gebeten.

In einzelnen Ländern gab es jedoch keine vergleichbar differenzierte Erfassung der vorgenannten Daten, z. B. keine Trennung nach legalem und illegalem Waffenbesitz. Die in jüngster Vergangenheit zum Teil bereits in den Medien wiedergegebenen Zahlen und Einschätzungen dürften insoweit nur als vorläufig einzustufen sein. Seitens des Bundes wurden noch keine autorisierten Zahlen für das Bundesgebiet bekannt gegeben.

Aus den anderen Bundesländern liegen daher gegenwärtig nur zum Teil entsprechende, zum Teil aber auch nur vorläufige (grobe) Zahlen vor, welche der nachstehenden Übersicht zu entnehmen sind:

	Illegale Waffen	Legale Waffen (aller Art)
Rheinland-Pfalz:	2 475	5 763 = 8 238
Baden-Württemberg:	7 017	46 188 = 53 205
Bayern:	(insgesamt über 34 000)	= 34 000
Berlin:	413	1 652 = 2 065
Brandenburg:	225	306 = 531
Bremen:	143	490 = 633
Hamburg:	(insgesamt 5 021)	= 5 021
Hessen:	1 935	3 272 = 5 840
Mecklenburg-Vorpommern:	79	(?) = 79
Niedersachsen:	3 351	23 257 = 26 608
Nordrhein-Westfalen:	(insgesamt über 62 000)	= 62 000
Saarland:	555	625 = 1 180
Sachsen:	152	620 = 772
Sachsen-Anhalt:	27	(?) = 27
Schleswig-Holstein:	3 000	2 800 = 5 800
Thüringen:	55	(?) = 55
Gesamtsumme – vorläufig –	(?)	(?) = 206 054

Zu 4. und 5.:

Bei den rheinland-pfälzischen Polizeidienststellen wurde insgesamt in 731 Fällen von dem Amnestieangebot Gebrauch gemacht. Die Abgabe illegaler Waffen bei der Polizei führte im Rahmen des Legalitätsprinzips regelmäßig zu einer formalen Einleitung eines Strafverfahrens (vgl. Antwort zu Frage 1).

Anders als bei den kommunalen Waffenbehörden waren die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus strafverfahrensrechtlichen Gründen gehalten, die Personaldaten der Personen aufzunehmen, die dort illegale Waffen und Munition abgaben. Der Vorgang war dann der zuständigen Staatsanwaltschaft zur abschließenden Verfügung vorzulegen. Regelmäßig erfolgte bzw. erfolgt die Einstellung des Verfahrens. Soweit bisher bekannt, war in zumindest fünf Fällen die Anwendung der Amnestieregelungen nach § 58 Absatz 8 Satz 2 WaffG allerdings nicht möglich, da bereits Strafverfahren eingeleitet waren bzw. ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz vorlag.

Karl Peter Bruch
Staatsminister